Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW)

Der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg und die Gewerkschaft beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich auf eine Verlängerung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg geeinigt.

Danach kann der Arbeitgeber über den 31.12.2025 hinaus mit schwerbehinderte Tarifbeschäftigte des Landes entsprechende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abschließen, die vor dem 1. Januar 2031 beginnen müssen, wenn die Tarifbeschäftigten

- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind
- das 55. Lebensjahr vollendet haben
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach SGB III gestanden haben

Schwerbehinderte Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen. In diesem Fall haben die Beschäftigten den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren.

Die aktuelle Fassung des Tarifvertrags finden Sie hier.

Ansprechpartner
Marion Großhans | Abt. III-1
Tel.: 0731/50-25047
E-Mail: marion.grosshans@uni-ulm.de